

BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
ivvs4@bmvit.gv.at

Mag. Michael Andresek
Sachbearbeiter/in

michael.andresek@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 2219
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-820.375/0005-IV/IVVS4/2019

Wien, 20. August 2019

HI-Strecke Wien-Salzburg
viergleisiger Ausbau der Westbahn
Abschnitt Machtrenk-Wels Vbf.-Wels Hbf.
km 205.700 - km 212.135
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gem. §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren und der
Auflage der Einreichunterlagen samt Stellungnahmemöglichkeit

EDIKT

Gegenstand des Antrags:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Antrag vom 3. Juni 2019 um die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b Abs 2 Z 1, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 -UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, sowie um Erteilung der Genehmigung gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 unter Mitwirkung des § 3 Abs 2 Hochleistungsstreckengesetz - HIG, BGBl. Nr. 135/1989, der §§ 20 und 31 ff Eisenbahngesetz - EisbG, der §§ 9 und 32 Wasserrechtsgesetz - WRG), der §§ 17 ff Forstgesetz sowie des § 21 BStG, alle Gesetze in der geltenden Fassung, für das oben angeführte Vorhaben angesucht. Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Projektunterlagen, Trassengenehmigungsunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens:

Der Abschnitt Marchtrenk — Wels ist Teil des viergleisigen Ausbaus der Westbahn zwischen Wien und Wels. Das Vorhaben „Marchtrenk — Wels“ beginnt östlich des Bahnhofs Marchtrenk bei km 205,700 und endet bei km 212,135 östlich der Unterführung der B 137 (Innviertler Straße) im Bereich des Bahnhofs Wels. Im Osten bildet das UVP— Projekt „Viergleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung Linz — Marchtrenk“ die Vorhabensgrenze, im Westen erfolgt eine provisorische Anbindung an die Bestandsanlagen.

Das Projekt sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Viergleisiger Ausbau der Westbahn zwischen km 205,700 und km 212,135
- Umbau des Bahnhofs Marchtrenk inkl. Umbau des Inselbahnsteigs
- Neugestaltung der Anbindung des Verschiebebahnhofs Wels durch Errichtung und Adaptierung von Gleisanlagen
- Errichtung diverser Kunstbauten (Überwerfungsbauwerk, Brücken, Stützmauern, Personentunnel, Lärmschutzwände etc.)
- Niveaufreies Auskreuzen der HL-Strecken
- Errichtung von Wirtschafts- und Bahnbetreuungswegen

Zielsetzungen des Vorhabens sind eine Erhöhung der Streckenkapazität für den Fernverkehr (HL1-Strecke) und Regionalverkehr (HL2-Strecke), eine Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit bis zu V_{max} 230 km/h (HL1-Strecke), eine verbesserte Anbindung des Verschiebebahnhofs Wels und eine Attraktivierung des Bahnhofs Marchtrenk.

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G-2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. § 24 Abs 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Seitens der Antragstellerin wurde um die Genehmigung gem §§ 23b, 24 und 24f angesucht. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Mitbewilligung aller vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie der Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß § 3 HIG, der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff EisebG, der wasserrechtlichen Genehmigung gem § 9 und § 32 WRG, der forstrechtlichen Rodungsbewilligung gem § 17 ff ForstG sowie der Genehmigung gemäß § 21 BStG jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000. Das Verfahren wird als Großverfahren gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a Abs 3 AVG geführt.

Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit **ab Dienstag, den 27. August 2019 bis einschließlich Freitag, den 11. Oktober 2019** bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- **UVP-Behörde: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Montag bis Freitag 9 -15 Uhr (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 01/71162/651401 bzw. /652219)
- **Standortgemeinden:** Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum weiters bei den Gemeindeämtern der Stadtgemeinden **Marchtrenk** und **Wels**. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (**27.08.2019 bis 11.10.2019**) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000. Innerhalb der Auflagefrist (27.08.2019 bis 11.10.2019) können von **Parteien**, darunter insbesondere Nach-

barn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde, erhoben werden.

Beachten Sie bitte, dass Sie, ihre **Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per Telefax (01/71162/652299) oder E-Mail (ivvs4@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bürgerinitiativen kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch im vereinfachten Verfahren Parteistellung zu. Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen.

Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an allfällig weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen.**

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung zweier im Bundesland Oberösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen sowie im Internet auf der Website der Behörde (<https://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/verfahren/index.html>) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen: § 24 Abs. 8 iVm §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idgF

§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF

Für den Bundesminister:
Mag. Michael Andresek